



Kanton Basel-Stadt

# Gerichte Basel-Stadt

**Jahresbericht 2021**  
Sozialversicherungsgericht

# Jahresbericht 2021

## Sozialversicherungsgericht

### Inhalt

#### **2 Vorwort**

#### **3 Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte**

- 3 Fallzahlen
- 4 Administratives
- 4 Personelles
- 5 Finanzielle Entwicklung
- 6 Aus der Rechtsprechung

#### **9 Statistik**

- 9 Fünfjahresvergleich
- 10 Erledigungsstatistik
- 11 Details Erledigungsarten
- 12 Weiterzüge  
ans Bundesgericht

Das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt beurteilt Streitigkeiten aus allen Zweigen des Sozialversicherungsrechts: Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen, Berufliche Vorsorge, Obligatorische Unfallversicherung, Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung sowie Zusatzversicherungen), Prämienverbilligung, Militärversicherung, Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft, Familienzulagen, Arbeitslosenversicherung sowie Genehmigung des Einsatzes von technischen Instrumenten zur Standortbestimmung (Art. 43b ATSG).

# Rückblick auf Tätigkeiten und Projekte Fallzahlen

Im Jahr 2021 gingen 384 Fälle (2020: 349; 2019: 380; 2018: 383; 2017: 443) ein.

Dies entspricht im Vergleich zu 2020 einer Zunahme von rund 11 Prozent. Der grosse Anteil betrifft Fälle der Invalidenversicherung. Die übrigen Fälle blieben insgesamt konstant. Etwas weniger Fälle aus dem Bereich der Unfallversicherung (44, im Vorjahr 57) sowie dem Bereich der Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung (7, im Vorjahr 18) sind zu verzeichnen. Nach wie vor bleiben die Fälle komplex und umfangreich, vor allem im Bereich der Beruflichen Vorsorge und in den aufwändigen Verfahren des Schiedsgerichts in Sozialversicherungssachen. Im Bereich der Invalidenversicherung und der Unfallversicherung sind die Akten der Vorinstanz oft sehr umfangreich und auch schlecht strukturiert, was die Bearbeitung ebenfalls aufwändig macht.

Erledigt wurden 396 Fälle (2020: 334; 2019: 384; 2018: 393; 2017: 420). Der Jahresendstand beträgt 183 Fälle (2020: 195; 2019: 180; 2018: 184; 2017: 194). Davon gehen 4 Fälle auf das Jahr 2018, 9 Fälle auf 2019 und 14 Fälle auf das Jahr 2020 zurück.

Der Anteil der Kammerfälle mit 73% (2020: 73%; 2019: 72%; 2018: 75%; 2017: 66%) ist gegenüber demjenigen der Einzelgerichtsfälle mit 27% gleichgeblieben.

Wieder leicht erhöht hat sich der Anteil der ganz oder teilweisen Gutheissungen mit rund 34% (2020: 31%; 2019: 40%; 2018: 49%; 2017: 48%) bei rund 66% (2020: 69%; 2019: 60%; 2018: 51%; 2017: 52%) Abweisungen oder Nichteintretensentscheiden bzw. Abschreibungen.

Von den im Jahre 2020 gefällten Entscheiden wurden 55 Verfahren an das Bundesgericht weitergezogen, dies entspricht gut 16% (2019: 11%; 2018: 12%; 2017: 12%; 2016: 12%). Davon sind zum Berichtszeitpunkt noch 5 Weiterzüge pendent. Das Bundesgericht hat von den 50 abgeurteilten Fällen 12 Fälle beziehungsweise 24% (2019: 29%; 2018: 30%; 2017: 26%; 2016: 18%) gutgeheissen.

# Administratives

Zusammen mit dem Verwaltungschef trafen sich die drei Präsidien zu 11 Konferenzen. Weiterhin wurden die Themen des Gerichtsrates aufbereitet und die Sitzungen der Gremien im Zusammenhang mit dem Umzug an die Bäumleingasse begleitet. Aufgrund des derzeitigen Informationsstandes ist der Umzug nun auf Ende April 2022 geplant.

Im Zusammenhang mit COVID-19 musste wie im letzten Winter erneut auf Massnahmen wie Homeoffice und Videoconferencing zurückgegriffen werden.

Gegen Ende Jahr erfolgte eine Umstellung der elektronischen Signatur der präsidialen Verfügungen sowie der Urteile, da die Swisscom das bisherige Produkt nicht mehr angeboten hatte.

Eine grosse Herausforderung werden ab 1. Januar 2022 in Kraft tretende Neuerungen im Bereich der Invalidenversicherung bilden. Unter Anderem wird das bisherige Stufensystem der Invalidenrenten abgelöst durch eine prozentgenaue Festsetzung der Rentenhöhe. Hierzu fand eine interne Schulung statt.

Eine interne Arbeitsgruppe traf sich zwei Mal zu einem fachlichen Austausch.

Das Gesamtgericht traf sich am 27. Mai 2021 zur Plenarsitzung.

# Personelles

Frau Präsidentin lic. iur. Katrin Zehnder ist per 31. Dezember 2021 in den Ruhestand getreten.

Im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten vom 9. Mai 2021 wurde für die Amtsperiode vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027 die bisherige Richterin, Frau lic. iur. Ruth Schnyder, als Präsidentin gewählt.

Für vier weitere bisherige Richterinnen und Richter, Frau lic. iur. Margareth Spöndlin, Frau lic. iur. Mia Fuchs, Herr Manuel Kreis, MLaw, und Frau Tiziana Conti, MLaw, endete das Mandat mit Ablauf der Amtsperiode von Juli 2016 bis Dezember 2021.

Der Grosse Rat hat am 20. Oktober 2021 die 15 Richterinnen und Richter am Sozialversicherungsgericht für die Amtsdauer 2022 bis 2027, darunter 10 Bisherige, gewählt. Neu gewählt wurden Frau Dr. phil. Nina Bechtel, Herr Dr. iur. Tobias Fasnacht, Frau lic. iur. Andrea Meier, Frau Bianka Fürbringer, MLaw, sowie Frau Silvia Schenker.

# Finanzielle Entwicklung

## Erfolgsrechnung

Erfolgsrechnung in 1'000 Franken	2020		2021		Abweichung
	Rechnung	Budget	Rechnung		R21/B21
Personalaufwand	-2'687.4	-2'776.3	-3'134.8	-358.4	-12.9% <sup>1</sup>
Sach- und Betriebsaufwand	-525.2	-716.0	-596.6	119.4	16.7% <sup>2</sup>
<b>Betriebsaufwand</b>	<b>-3'212.6</b>	<b>-3'492.3</b>	<b>-3'731.4</b>	<b>-239.1</b>	<b>-6.8%</b>
Entgelte	144.5	190.5	240.6	50.1	26.3%
<b>Betriebsertrag</b>	<b>144.5</b>	<b>190.5</b>	<b>240.6</b>	<b>50.1</b>	<b>26.3%</b>
<b>Betriebsergebnis vor Abschreibungen</b>	<b>-3'068.1</b>	<b>-3'301.8</b>	<b>-3'490.8</b>	<b>-189.0</b>	<b>-5.7%</b>
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-3'068.1</b>	<b>-3'301.8</b>	<b>-3'490.8</b>	<b>-189.0</b>	<b>-5.7%</b>
Finanzaufwand	-0.1	-0.2	-0.1	0.1	37.6%
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-0.1</b>	<b>-0.2</b>	<b>-0.1</b>	<b>0.1</b>	<b>37.6%</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-3'068.2</b>	<b>-3'302.0</b>	<b>-3'490.9</b>	<b>-188.9</b>	<b>-5.7%</b>

### Wichtigste Abweichungen (in 1'000 Franken)

- <sup>1</sup> 398.4 Überschreitung infolge Rückstellung von Ruhegehalt
- <sup>2</sup> 119.4 Die Abweichung ist im Wesentlichen bedingt durch die Budgetierung eines Betrags von 137'500 Franken für Möbel und Einrichtungen. In der Rechnung figurieren auf dieser Position dagegen nur Ausgaben über 16'155 Franken. Der budgetierte Betrag war vorgesehen für die Neumöblierung am neuen Standort des Gerichts an der Bäumleingasse, der jedoch erst im Jahre 2022 bezogen werden kann.

### Gebühren

Im Berichtsjahr wurden Gebühren im Gesamtbetrag von CHF 119'000.- (Berichtsperiode 2020: CHF 92'500.-) gesprochen.

### Honorare

Im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege gelangten in der Berichtsperiode Honorare von total CHF 252'644.40 (Berichtsperiode 2020: CHF 169'093.55) zur Auszahlung.

# Aus der Rechtsprechung

## Eidgenössische Invalidenversicherung (IV)

### *IV 2021 30 rechtskräftig*

Beweiswertigkeit von ärztlichen Gutachten sowie von Abklärungen im Haushalt.

Die Versicherte litt an psychischen Beschwerden und seit 2016 lebte sie in einem Heim für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Sie meldete sich im gleichen Jahr auch zum Bezug einer Invalidenrente bei der IV an. Die IV liess die Versicherte im Rahmen der Abklärungen psychiatrisch begutachten und nahm eine Haushaltsabklärung vor Ort vor. Mit im Januar 2021 erlassener Verfügung verneinte die IV den Anspruch auf eine Invalidenrente, wogegen die Versicherte sich mit Beschwerde ans Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt zur Wehr setzte.

Der psychiatrische Gutachter hatte einen Status nach posttraumatischer Belastungsstörung (ICD-10 F43.1), eine gegenwärtig remittierte rezidivierende depressive Störung (ICD-10 F33.4) sowie eine chronische Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren (ICD-10 F45.41) diagnostiziert. Das Gericht erachtete die Einschätzung des Gutachters, es bestehe auch in Berücksichtigung dieser Diagnosen eine volle Arbeitsfähigkeit, als nicht nachvollziehbar. Die Feststellung des Gutachters, die Versicherte fühle sich im Heim sehr wohl und geniesse es, dass sie umsorgt werde, erachtete das Gericht nicht als taugliche Begründung für die Bejahung der Arbeitsfähigkeit, denn damit verkenne der Gutachter, dass dieses Wohlbefinden auf die tägliche Betreuung im Wohnheim zurückzuführen und nicht auf eine unbegleitete, selbständige Lebensführung übertragbar sei. Das Gericht vermisste zudem eine detaillierte Aussage des Gutachters zu den Beeinträchtigungen, Belastungen und vorhandenen persönlichen Ressourcen der Versicherten, was jedoch im Hinblick auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit unabdingbar gewesen wäre.

Als Berichterstatte(r)in bei der Abklärung im Haushalt muss eine qualifizierte Person wirken, welche Kenntnis der örtlichen und räumlichen Verhältnisse sowie von den durch Ärzte diagnostizierten Beeinträchtigungen und Behinderungen der pflegebedürftigen Person hat. Der Berichtstext muss plausibel, begründet und detailliert bezüglich der einzelnen, konkret in Frage stehenden Massnahmen der Behandlungs- und Grundpflege sein und in Übereinstimmung mit den an Ort und Stelle erhobenen Angaben stehen (BGE 128 V 93 E. 4). Im beurteilten Fall hatte die Abklärungsperson sich nicht zum Umfang der Einschränkungen der Beschwerdeführerin in den jeweiligen Aufgabenbereichen geäussert. Darum konnte das Gericht auch auf den durchgeführten Haushaltsabklärungsbericht nicht abstellen.

Das Gericht wies darum den Fall zur weiteren psychiatrischen Abklärung sowie zur erneuten Vornahme einer Haushaltsabklärung an die IV zurück, damit diese hernach erneut die Rentenfrage prüfe.

## Berufliche Vorsorge

### BV 2020 6 rechtskräftig

#### Alters- oder Invalidenrente?

Die IV hatte dem Versicherten im Oktober 2019 mit Wirkung ab 1. August 2018 eine Viertelsrente zugesprochen.

Gegenüber der beklagten Vorsorgeeinrichtung, bei welcher der Versicherte ab September 2014 bis zur vorzeitigen Pensionierung per 1. Januar 2017 versichert gewesen war, hatte der Versicherte in der Folge im Oktober 2019 Leistungen aus Beruflicher Vorsorge angemeldet. Die Vorsorgeeinrichtung bestätigte dem Versicherten, sie werde ihm per 1. Januar 2017 eine Altersrente ausrichten. Mit im März 2020 erhobener Klage machte der Kläger geltend, die Vorsorgeeinrichtung habe ihm anstelle der Altersrente rückwirkend vom 1. April 2018 bis 31. Juli 2018 eine Viertels- und ab 1. August 2018 eine halbe Invalidenrente aus Beruflicher Vorsorge auszurichten. Zu klären hatte das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt somit, ob sich der Vorsorgefall «Alter» oder aber der Vorsorgefall «Invalidität» zuerst verwirklicht hat.

Das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt erkannte, dass der Anspruch auf Invalidenleistungen und damit der Vorsorgefall «Invalidität» vorliegend am 1. April 2018 eingetreten ist. Der Eintritt des Risikos «Invalidität» setzt allerdings voraus, dass kein anderes versichertes Risiko, insbesondere das Risiko «Alter», vorher bei derselben Vorsorgeeinrichtung eingetreten war (BGE 138 V 227, 232 E. 5.2).

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem frühestmöglichen Rentenbeginn, aber vor dem vollendeten 65. Altersjahr löst nach bundesgerichtlicher Praxis automatisch den Anspruch auf Altersleistungen und damit den Eintritt des Vorsorgefalls «Alter» aus, dies sogar unabhängig von der Absicht des Versicherten, einer anderen Erwerbstätigkeit nachzugehen (BGE 138 V 227, 233 f. E. 5.2.1. f. mit Hinweis auf BGE 129 V 381, 382 f. E. 4.1). Macht aber das Reglement die Ausrichtung von Leistungen im Sinne einer vorzeitigen Pensionierung von einer Willenserklärung des Versicherten abhängig, dann tritt der Vorsorgefall «Alter» (unter Ausschluss des Anspruchs auf eine Austrittsleistung) nur ein, wenn der Versicherte seine Ansprüche geltend gemacht hat (BGE 138 V 227, 233 f. E. 5.2.1 mit Hinweis auf das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] B 38/00 vom 24. Juni 2002 E. 5c).

Im vom Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt zu prüfenden Fall sah das massgebliche Reglement der Vorsorgeeinrichtung vor, dass das Mitglied bei einem Austritt nach vollendetem 58. Altersjahr zwischen der Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung oder der vorzeitigen Altersleistung wählen kann. Mit einem Schreiben vom 27. Juni 2019 hatte der Versicherte bei der Vorsorgeeinrichtung die Ausrichtung der Altersleistungen verlangt. Daraus schloss das Sozialversicherungsgericht, dass er sich für die vorzeitige Pensionierung (unter Ausschluss der Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung) entschieden hatte. Vorliegend sah das Reglement vor, dass bei einer vorzeitigen Pensionierung der Rentenbeginn auf den Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällt, dies unabhängig

vom Zeitpunkt der Wahlerklärung des Versicherten bezüglich der Ausrichtung einer Altersrente. Das Arbeitsverhältnis war am 31. Dezember 2016 aufgelöst worden. Darum erachtete das Gericht den Vorsorgefall «Alter» als am 31. Dezember 2016 eingetreten.

Damit hatte sich der Vorsorgefall «Alter» vor dem Vorsorgefall «Invalidität» verwirklicht, weshalb die Beklagte keine Leistungspflicht in Bezug auf die Invalidität des Klägers traf.

#### BV 2020 10 rechtskräftig

Leistungspflicht bei mehreren in Betracht fallenden Vorsorgeeinrichtungen.

Der Versicherte wies eine berufliche Laufbahn mit vielen Stellenwechseln auf. In der Zeit ab Januar 2003 war er u.a. bei den Arbeitgebern A, B und C tätig. Ab März 2011 war er schliesslich beim Arbeitgeber D angestellt. Das Arbeitsverhältnis endete im März 2013.

Die IV hatte dem Versicherten nach Anmeldung im April 2013 im Oktober 2018 ab Oktober 2013 eine ganze Rente zugesprochen.

Der Kläger machte sodann gegenüber der Vorsorgeeinrichtung, bei welcher er während der Tätigkeit für den Arbeitgeber D angeschlossen war, Leistungen aus Beruflicher Vorsorge geltend. Diese verneinte jedoch die Leistungspflicht. Hierauf reichte der Kläger gegen diese Vorsorgeeinrichtung beim Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt Klage ein.

Invalidenleistungen der obligatorischen beruflichen Vorsorge sind von derjenigen Vorsorgeeinrichtung geschuldet, bei welcher die ansprechende Person bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert war (Art. 23. lit. a des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge [BVG; SR 831.40]). Der Anspruch auf Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge setzt einen engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zwischen der während dem andauernden Vorsorgeverhältnis bestandenen Arbeitsunfähigkeit und der allenfalls erst später eingetretenen Invalidität voraus. Dieser Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit bildet somit den Anknüpfungspunkt für die Leistungspflicht der in Betracht fallenden Vorsorgeeinrichtungen.

Der Versicherte litt zwar schon seit einiger Zeit, seit 2008, an erheblichen psychischen Beeinträchtigungen. Das Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt gelangte aufgrund einer eingehenden Würdigung der medizinischen Unterlagen zum Ergebnis, dass die in der Folgezeit nicht mehr unterbrochene Arbeitsunfähigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetreten sei, denn erst im Oktober 2012 sei es zur definitiven Dekompensation mit anhaltender Arbeitsunfähigkeit gekommen.

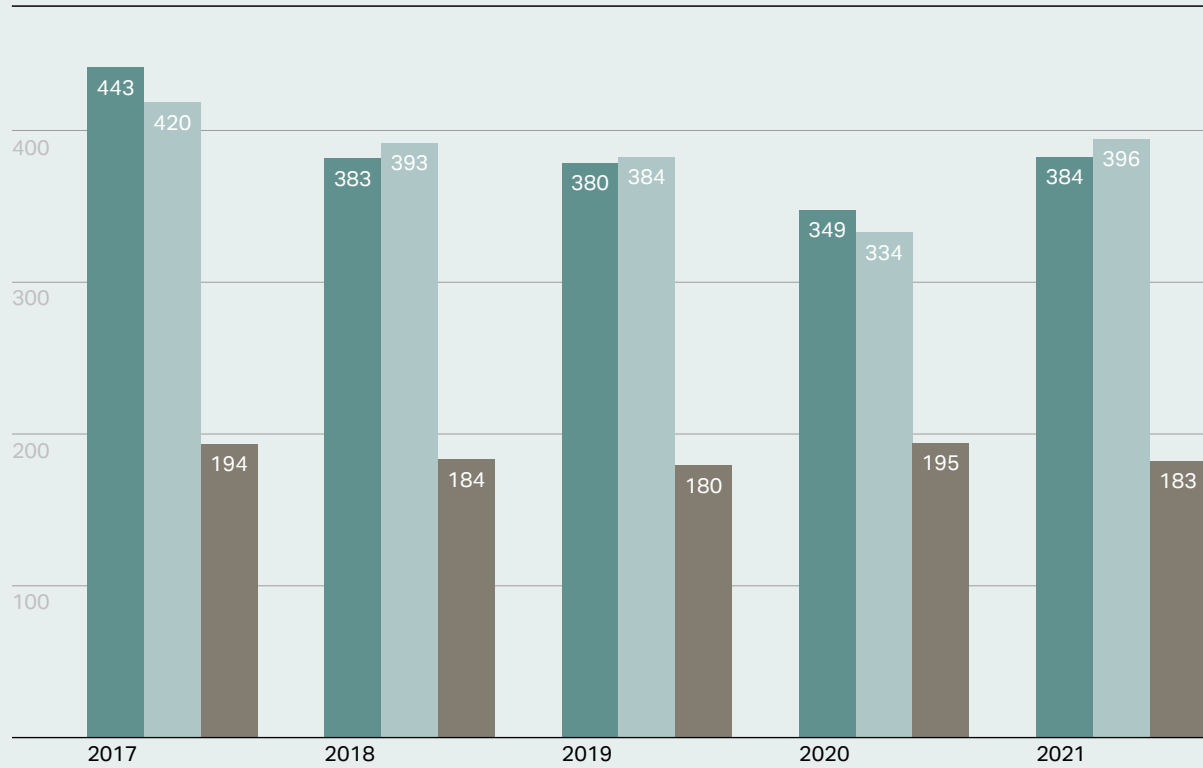
Da der Versicherte im Oktober 2012 beim Arbeitgeber D angestellt war, bejahte das Gericht die Leistungspflicht der beklagten Vorsorgeeinrichtung.



# Statistik

## Fünffjahresvergleich

Fallstatistik 2017–2021 ■ Eingänge ■ Erledigungen ■ Übertrag in Folgeperiode



# Erledigungsstatistik

## 1.1.–31.12.2021

	Pendent per 1.1.2021	Eingänge ab 1.1.–31.12.2021	Total hängig	Total Erledigungen 1.1.–31.12.2021	Total Pendenzen per 31.12.2021
<b>AH</b>	2	<b>13</b>	15	<b>6</b>	<b>9</b>
<b>AL</b>	15	<b>34</b>	49	<b>38</b>	<b>11</b>
<b>BV</b>	12	<b>25</b>	37	<b>22</b>	<b>15</b>
<b>EL</b>	8	<b>13</b>	21	<b>16</b>	<b>5</b>
<b>EO</b>	2	<b>5</b>	7	<b>5</b>	<b>2</b>
<b>FZ</b>	2	<b>1</b>	3	<b>3</b>	<b>0</b>
<b>IV</b>	94	<b>207</b>	301	<b>211</b>	<b>90</b>
<b>KV</b>	6	<b>28</b>	34	<b>28</b>	<b>6</b>
<b>MV</b>	0	<b>0</b>	0	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>SG</b>	6	<b>5</b>	11	<b>3</b>	<b>8</b>
<b>O</b>	0	<b>0</b>	0	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>UV</b>	36	<b>44</b>	80	<b>49</b>	<b>31</b>
<b>ZV</b>	11	<b>7</b>	18	<b>12</b>	<b>6</b>
<b>D</b>	1	<b>2</b>	3	<b>3</b>	<b>0</b>
<b>Total</b>	195	<b>384</b>	579	<b>396</b>	<b>183</b>

### Legende

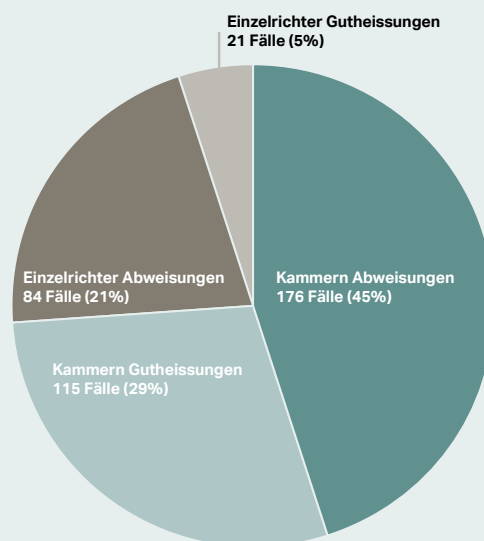
- AH Alters- und Hinterlassenenversicherung
- AL Arbeitslosenversicherung
- BV Berufliche Vorsorge
- EL Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen
- EO Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz)
- FZ Familien- und Kinderzulagen
- IV Invalidenversicherung
- KV Krankenversicherung (obligatorische Krankenversicherung); Prämienbeiträge
- MV Militärversicherung
- SG Schiedsgericht in Sozialversicherungssachen
- O Observation: Genehmigung i.S. von Art. 43b ATSG
- UV Obligatorische Unfallversicherung
- ZV Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung
- D Fälle, die bei Eingang keinem Rechtsgebiet zugeordnet werden konnten

# Erledigungsstatistik 1.1.– 31.12.2021

## Details Erledigungsarten

Gremium	Entscheidart	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Kammer	Gutheissung	2	12	3	2	2	2	33	5	0	0	8	3	0	<b>72</b>
Kammer	Teilweise Gutheissung	0	2	2	1	0	0	7	0	0	0	2	0	0	<b>14</b>
Kammer	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	0	1	1	1	0	0	13	1	0	0	12	0	0	<b>29</b>
Kammer	Abweisung	2	12	6	6	2	1	109	5	0	0	21	5	0	<b>169</b>
Kammer	Nichteintreten	0	1	1	1	0	0	3	0	0	0	0	1	0	<b>7</b>
Einzelrichter/-in	Gutheissung	0	2	2	0	0	0	12	0	0	0	1	0	0	<b>17</b>
Einzelrichter/-in	Teilweise Gutheissung	0	1	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	<b>2</b>
Einzelrichter/-in	Gutheissung mit Rückweisung zur ergänzenden Abklärung	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	<b>2</b>
Einzelrichter/-in	Abweisung	0	3	0	3	0	0	6	7	0	0	1	1	0	<b>21</b>
Einzelrichter/-in	Abschreibung zufolge Vergleichs	0	0	0	0	0	0	1	2	0	1	0	1	0	<b>5</b>
Einzelrichter/-in	Nichteintreten	1	3	1	2	0	0	7	4	0	0	3	0	2	<b>23</b>
Einzelrichter/-in	Abschreibungen zufolge Wiedererwägung ... <sup>1</sup>	1	1	6	0	1	0	15	4	0	2	1	1	0	<b>32</b>
	sonstige Erledigungen	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	1	<b>3</b>
<b>Total Erledigungen</b>		<b>6</b>	<b>38</b>	<b>22</b>	<b>16</b>	<b>5</b>	<b>3</b>	<b>211</b>	<b>28</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>49</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>396</b>

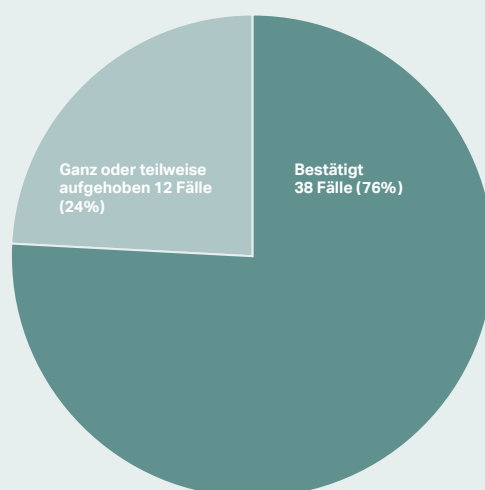
<sup>1</sup> Abschreibung zufolge Wiedererwägung des angefochtenen Entscheides durch die Vorinstanz oder Rückzugs von Beschwerde/Klage



# Weiterzüge ans Bundesgericht

Diese Statistik gibt wieder, wie viele der vom Sozialversicherungsgericht im Jahre 2020 erledigten Fälle an das Bundesgericht weitergezogen wurden und wie das Bundesgericht über die gegen die Urteile des Sozialversicherungsgerichts gerichteten Beschwerden entschieden hat.

Entscheid Bundesgericht	AH	AL	BV	EL	EO	FZ	IV	KV	MV	SG	UV	ZV	D	Total
Pendent	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>5</b>
Gutheissung	0	0	1	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	<b>3</b>
Teilweise Gutheissung	0	0	1	0	0	0	3	0	0	0	2	0	0	<b>6</b>
Rückweisung	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	<b>3</b>
Abweisung	2	1	3	1	0	0	7	0	0	0	6	2	0	<b>22</b>
Nichteintreten	2	0	1	1	0	0	6	2	0	0	2	1	0	<b>15</b>
Vergleich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
Rückzug	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	<b>1</b>
Gegenstandslos	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	<b>0</b>
<b>Total Weiterzüge</b>	<b>4</b>	<b>1</b>	<b>12</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>20</b>	<b>2</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>55</b>
Zum Vergleich: Total Erledigungen 2020	11	36	29	14	1	2	146	17	0	4	53	17	4	334



Sozialversicherungsgericht Basel-Stadt  
Der Vorsitzende  
Präsident Dr. Gregor Thomi